

# Beantwortung von Anfragen



Stadt  
**Rottenburg**  
am Neckar

21.01.2022

**Federführend:** Stadtkämmerei

**Beteiligt:**

**Verteiler:** Antragsteller/-in  
Fraktionsvorsitzende  
Dezernenten  
Presse

## Anfrage

**Anfrage Herr Bucher FB / FDP bzgl. Grundstücksgeschäfte Weggental**

---

### Beratungsfolge:

Gemeinderat	07.05.2019	Kenntnisnahme	öffentlich
-------------	------------	---------------	------------

---

### **Anfrage StR Bucher FB / FDP aus der GR-Sitzung am 19.03.2019 bezüglich Grundstücksgeschäfte im Weggental**

StR Bucher berichtet, dass die Stadt ein Vorkaufsrecht für Grundstücke im Weggental hat. Aktuell würden alle Grundstücksgeschäfte für das Weggental in der Luft hängen und Grundstücke könnten nicht verkauft werden.

### **Beantwortung:**

Nach der zum 01.01.2014 in Kraft getretenen Neufassung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 03.12.2013 (WG) wurde ein neues gesetzliches Vorkaufsrecht geschaffen. Demnach steht der Stadt Rottenburg am Neckar gemäß § 29 Abs. 6 in Verbindung mit § 32 Absatz 2 WG als Trägerin der Unterhaltungslast am Weggentalbach ein Vorkaufsrecht an solchen Grundstücken zu, auf denen sich Gewässerrandstreifen befinden. Im Bereich des Weggentals ist dieser gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 WG 10 m breit, da sich die Grundstücke im Außenbereich befinden.

Kein Gewässerrandstreifen und somit kein Vorkaufsrecht besteht gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 WG lediglich im Bereich öffentlicher Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Welche Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind, kann nur über das Amtliche Digitale Wasserwirtschaftliche Gewässernetz (AWGN) geprüft werden. Bei Gewässern, die nicht im AWGN erfasst sind, handelt es sich um Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Der Weggentalbach ist jedoch im AWGN aufgeführt.

Daher wurden in der Vergangenheit bereits mehrfach bei Grundstücksverkäufen im Bereich des Weggentalbachs Vorkaufsrechte über die mit dem Gewässerrandstreifen betroffenen Teilflächen ausgeübt.

Bei der Vermessung anlässlich eines ausgeübten Vorkaufsrechtes sind in einem Bereich im

Weggental Unstimmigkeiten bezüglich des Grenzverlaufs eines Weges festgestellt worden. Es ist eine katasterseitige Berichtigung erforderlich. Der Fall wird von einem örtlichen Vermessungsbüro in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Tübingen, Abteilung Vermessung und Flurneuordnung, bearbeitet. Erst wenn diese Vermessung bzw. Berichtigung abgeschlossen ist und uns ein amtlicher Fortführungsnachweis vom Landratsamt Tübingen vorliegt, kann die Auflassung zum ausgeübten Vorkaufsrecht erfolgen.

Daneben ist ein weiterer Kaufvertrag über ein Grundstück im Bereich des Weggentalbachs betroffen, da das betreffende Grundstück direkt an den zu berichtigenden Bereich angrenzt.

**Anlagen:**

keine

gez. Stephan Neher  
Oberbürgermeister

gez. Dr. Hendrik Bednarz  
Bürgermeister

gez. Berthold Meßmer  
Amtsleiter